

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0721/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 01.10.2024 berichtet eine Lokalzeitung Print und online über Kritik an dem Führungsstil des Präsidenten der örtlichen Universität. Diesem wird u.a. von der ehemaligen Senatssprecherin vorgeworfen, autoritär, einschüchternd und wenig kritikfähig zu sein. Auch elf der 13 stimmberechtigten Senatsmitglieder hätten in einer Stellungnahme erklärt, der Genannte agiere zum Teil unprofessionell, lasse sich immer wieder von Emotionalitäten und gefühlten Verletzungen leiten. Es gebe zudem „ein Klima der Einschüchterung von Mitarbeitenden auf allen Ebenen, da Kritik persönlich nachgetragen wird.“

Diesen Vorwürfen geht die Redaktion nach. Zu Wort kommen verschiedene anonyme Quellen wie Professoren und Mitarbeitende, welche zum Teil den Führungsstil des Uni-Präsidenten deutlich kritisieren, zum Teil aber auch abwinken, niemand an der Uni müsse Angst haben. Zudem hätten sich sieben der 13 Dekaninnen und Dekane von den Vorwürfen der Senatssprecherin öffentlich distanziert – wegen der Form und des Inhalts.

Es gebe jedoch Menschen, welche die Aussagen der Senatssprecherin bestätigten. Eine betroffene Person habe sich an die Redaktion gewandt und gesagt, sie habe 2021 über eine E-Mail der Pressestelle eine schriftliche Anweisung bekommen, nicht mehr mit Journalisten

zu sprechen. Der Uni-Präsident habe die Anweisung der Person gegenüber bekräftigt. Später sei sie von ihm gefragt worden, ob sie mit Senatsmitgliedern gesprochen habe, was ihr laut dem Präsidenten verboten sei. Sie habe bei Nicht-Einhaltung der Anweisung mit disziplinarischen Konsequenzen zu rechnen, sollte der Präsident geäußert haben. Der bestreite gegenüber der Redaktion, Sprechverbote erteilt zu haben. Konkreter könne er nicht Stellung nehmen, solange die Vorwürfe unsubstantiiert blieben und man ihm nicht sage, wann er welcher Person angeblich ein Sprechverbot erteilt haben solle.

Ein weiterer Vorwurf sei, dass eine Person nach eigenem Bekunden vom Uni-Präsidenten vor Zeugen verbal eingeschüchtert worden sei. Die Redaktion habe Chatverläufe eingesehen, in denen sich die Person mit Vertrauenspersonen direkt nach dem Vorfall über das Geschehen ausgetauscht habe. Zudem hätten zwei Zeugen unabhängig voneinander bestätigt, dass sich der Präsident in dem Gespräch im Ton vergriffen habe. Einer der Zeugen bezeichnet die Situation als „einschüchternd“, der andere Zeuge sage, die Situation habe die anwesenden Personen betroffen und fassungslos zurückgelassen.

Der Vorfall sei von der betroffenen Person nach eigenen Angaben später der Gleichstellungsbeauftragten der Uni in einem informellen Gespräch mitgeteilt worden.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Uni-Präsident. Er sieht die Ziffern 2, 3, 4, 8, 9 und 13 des Pressekodex verletzt. Er berichtet, letztes Jahr im Oktober sei er als Präsident der Uni abgewählt worden. Er macht den beschwerdegegenständlichen Artikel, der kurz vor seiner Abwahl erschienen sei, hierfür mitverantwortlich.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Ab. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Ziffern 2 (unzureichende Konfrontation, insb. Stellungnahmefrist und fehlende explizite Konfrontation mit beiden im Beitrag dargestellten Vorfällen aus 2021), 3 und 9 des Pressekodex.

Insoweit trägt der Beschwerdeführer vor, am Vortag der Veröffentlichung habe er von der Redaktion einen Fragenkatalog erhalten, den er in kurzer Zeit habe beantworten sollen. Allerdings habe es keinerlei spezifische Vorwürfe gegeben, sondern es sei in Pauschalfragen auf anonyme Quellen abgehoben worden, so dass er sich nicht gegen die persönlichen Attacken habe verteidigen können. Damit habe ihm der Beschwerdegegner keine Möglichkeit gegeben, zu konkreten persönlichen Vorwürfen („einschüchtern“, „anschreien“) Stellung zu beziehen.

Der Beschwerdeführer verweist darauf, dass er den Beschwerdegegner auf Unterlassen der wesentlichen Vorwürfe verklagt und gewonnen habe. Das rechtskräftige Urteil hat er vorgelegt.

Zudem hat der Beschwerdeführer die E-Mail der Redaktion, mit welcher er konfrontiert wurde, vorgelegt. Diese wurde am 25.09.2024 um 14:29 Uhr mit Frist bis 26.09.2024, 12 Uhr versendet. Die Fragestellung lautet:

„[...] Konfrontiert mit den Vorwürfen der ehemaligen Senatssprecherin Prof. [Name] haben Sie gegenüber dem [Titel der Zeitung] gesagt,

- *... dass Sie keine Personen angeschrien haben. Bleiben Sie bei dieser Aussage?*
- *... dass Sie keine Personen unter Druck gesetzt haben. Bleiben Sie bei dieser Aussage?*
- *... dass Sie keinen Personen Sprechverbote im Sinne von Kontaktverboten erteilt haben. Bleiben Sie bei dieser Aussage?*

- ... dass es jeder Grundlage entbehre, dass Uni-Angehörige aus Angst vor Repressalien den Mund nicht aufmachten. Bleiben Sie bei dieser Aussage?

Ferner fragen wir:

- Ist es korrekt, dass der Stiftungsratsvorsitzende mit Ihnen in der Vergangenheit ein Gespräch geführt hat, in dem es um Beschwerden über Ihren angeblich unangemessenen Tonfall Uni-Angehörigen gegenüber gegangen ist?
- Ist es korrekt, dass Sie Senatsmitgliedern gegenüber angedeutet haben, dass man die Möglichkeit habe, Mails von Uni-Angehörigen auslesen zu lassen, um so möglichem Durchstechen von Informationen an die Presse nachzuforschen?
- Weiß der Präsident/das Präsidium, dass mehrere Fälle, in dem sich der Präsident im Ton vergriffen haben soll, bei der Gleichstellungsbeauftragten gemeldet wurden? Falls ja: Was ist aus diesen Fällen geworden?

Falls eine Beantwortung durch den Präsidenten/das Präsidium nicht möglich ist, bitten wir um Beantwortung durch die Pressestelle [...].

- Ist es korrekt, dass Sie einer mit einem Sprechverbot gegenüber Presse/Senat belegten Person disziplinarische Konsequenzen angedroht haben, sollte sie sich an diese Weisung nicht halten?
- Ist Ihnen bekannt, dass es im MWK [Anm.: Ministerium für Wissenschaft und Kultur] Beschwerden von MWK-Mitarbeitern über Ihren Umgangston gab? [...]"

III. Ein vom Beschwerdegegner beauftragter Rechtsanwalt schildert die Hintergründe der Entlassung des Beschwerdeführers und warum der Beschwerdegegner hierüber berichtet habe. Er betont, dass der beschwerdegegenständliche Beitrag Teil einer umfangreichen Berichterstattung zum Thema ist. Diese wurde vom Beschwerdegegner vorgelegt.

Der Beschwerdegegner halte fest, dass ausführlich und sehr sorgfältig recherchiert worden sei. Der Artikel selbst zitiere sechs Quellen, die Kritik am Führungsstil und Kommunikationsverhalten des Beschwerdeführers äußerten. Vor Gericht sei man lediglich unterlegen, weil man den Quellen Informantenschutz zugesagt habe und darum vor Gericht darauf verzichtet worden sei, zu der Vertrauenswürdigkeit der Quellen und den konkreten Daten und Umständen der Vorwürfe substantiiert Stellung zu nehmen. Diese außergewöhnliche Konstellation habe der Beschwerdegegner auch im beschwerdegegenständlichen Artikel festgehalten.

Zu der Konfrontation des Beschwerdeführers trägt der Anwalt vor:

1. Was das erste im Beitrag geschilderte Ereignis im Jahr 2021 angeht (Sprechverbot mit Journalisten), betont der Stellungnehmende, in dem Gerichtsverfahren zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner sei unstrittig gewesen, dass der betroffenen Mitarbeiterin verboten worden sei, mit Journalisten zu sprechen. Strittig sei lediglich die Androhung, dass bei Nichtbeachtung mit disziplinarischen Konsequenzen zu rechnen sei. Diese Tatsache sei im Artikel selbst offen berichtet worden: „soll sich der Präsident weiter geäußert haben.“

Der Beschwerdeführer sei hierzu auch angehört worden, ob er Sprechverbote im Sinne von Kontaktverboten erteilt habe, und hat dies pauschal verneint. Der Anwalt verweist insoweit auf die bereits vom Beschwerdeführer vorgelegte E-Mail der Redaktion vom 25.09.2024 und dessen Antwort. So sei es in den Artikel auch aufgenommen: „[Name des Beschwerdeführers] bestreitet...“.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sei diese Anhörung auch ausreichend gewesen. Bereits aus Gründen des durch die Pressefreiheit im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Quellenschutzes sei es keinesfalls erforderlich, dass die Medien den Betroffenen mit allen Beweistatsachen wie Dokumenten oder Aussagen potenzieller Zeugen, konfrontieren müssten. Er verweist auf das Urteil des LG Frankfurt/M. (LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2-03 O 355/16): die „Möglichkeit zur Stellungnahme kann nur ausreichend sein, wenn dem Betroffenen überhaupt ersichtlich ist, worum es konkret geht“. Dies sei hier erfüllt, denn man wisse ja, ob man jemals solche Verbote ausgesprochen habe oder nicht.

Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer bereits vor Erscheinen zwei anderer Artikel im September 2024 mit den Vorwürfen konfrontiert worden und habe diese pauschal zurückgewiesen. So sei es auch berichtet worden.

Im Endeffekt sei der Beschwerdeführer daher dreifach angehört worden und habe von Anfang an geäußert, dass er dies alles niemals getan habe. Wenn man mehrfach äußere, dass man solche Drohungen niemals ausgestoßen habe, erscheine im Übrigen eine weitere – nur unter Verletzung des Informantenschutzes denkbare – detaillierte Anhörung obsolet. Denn er habe ja mehrfach erklärt, dass er dies noch nie getan habe. Dies habe der Beschwerdegegner auch so in den Artikel aufgenommen.

2. Was den Vorfall des Anschreiens im September 2021 angehe, betont der Anwalt, dass neben der Betroffenen zwei Zeugen anwesend gewesen seien und diese der Redaktion einen Chatverlauf vom gleichen Tage vorgelegt habe, der dies bestätige.

Der Beschwerdeführer schildere selbst in der Antragschrift – allerdings in Bezug auf eine andere Frau, die er ursprünglich für die im Artikel zitierte Informantin gehalten habe –, dass er dieser „mit deutlichen Worten“ und „klar und deutlich“ seine Meinung deutlich gemacht habe – sie aber nicht angeschrien habe. Die Intensität einer „klaren Ansage“ möge jeder Empfänger anders bewerten, jedenfalls sei diese eben unstrittig „klar und deutlich“.

Hieraus ergebe sich, dass es sich bei der Bewertung der beiden Situationen letztendlich um eine Meinungsäußerung handele. Der Begriff der Meinung sei „grundsätzlich weit zu verstehen“. Insoweit verweist er auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und einen Grundgesetzkommentar.

Die Informanten hätten die Äußerungen des Beschwerdeführers in zwei Situationen als „Schreien“ empfunden, er selbst als „mit deutlichen Worten“ und „klar und deutlich“. Dies lasse sich nicht mit wahr oder unwahr qualifizieren.

Auch hierzu sei der Beschwerdeführer angehört worden. Er habe auch dies wiederum pauschal verneint. Dies sei in den Artikel ebenfalls eingeflossen.

Die Beschwerde sei unbegründet. Der Beschwerdeführer sei hinreichend und mehrfach angehört worden. Die Beschwerdegegnerin sei dabei nicht in der Lage gewesen, die Vorwürfe zeitlich zu präzisieren, da sie damit den Informantenschutz verletzt hätte.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bewertet die eingeräumte Frist zur Stellungnahme von knapp 22 Stunden als zu kurz und bejaht insoweit eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Zwar war zu beachten, dass die Fragen aus dem ersten Fragenblock einfache Ja-/Nein-Fragen waren, zu denen der Beschwerdeführer im Übrigen bereits angehört worden war.

Jedoch sind die Fragen aus dem zweiten Fragenblock („Ferner fragen wir: ...“) als inhaltlich anspruchsvoller zu bewerten. Bei der Fristbemessung hätte dies ebenso berücksichtigt werden müssen wie, dass der Beschwerdeführer zu deren Beantwortung gegebenenfalls nachrecherchieren und/oder sich abstimmen bzw. beraten musste. Angesichts dessen und der Tatsache, dass im konkreten Fall kein Veröffentlichungsdruck bestand, erscheint die gesetzte Frist unangemessen kurz.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Der Beschwerdeausschuss bewertet – unter der Berücksichtigung des Quellenschutzes, welchem die Redaktion unterliegt – die Fragen, mit denen der Beschwerdeführer konfrontiert wurde, als ausreichend konkret. Insoweit folgt er der Argumentation des Beschwerdegegners.

Mangels falscher Tatsachenbehauptungen besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

Auch eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 des Kodex war nicht erkennbar. Mit Blick auf den Beschwerdeführer wurden weder falsche Tatsachenbehauptungen verbreitet noch wurde er als Mensch an sich herabgewürdigt. Die Vorwürfe gegen ihn sind ausreichend recherchiert, klar als solche erkennbar, ebenso, dass der Beschwerdeführer diese bestreitet.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>